



Öffentliche Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates vom 05.05.2023

Beginn: 18:30
Ende: 20:08
Ort der Sitzung: Alten Turnhalle, Saal

Anwesend:

1. Bürgermeister

Konsolke, Jürgen

Mitglieder des Marktgemeinderates

Baumgärtner, Stefan

Beck, Heinz

Falk, Philipp

Folberth, Katja

Fuchs, Michael

Anwesend ab TOP 2.2 Ö

Heyer, Steffen

Kiefner, Ulrich

Kriegler, Markus

Anwesend ab TOP 6 NÖ

Proff, Reiner

Rank, Markus

Reuter, Jochen

Schäller, Simone

Ortssprecher

Lehr, Andreas

Schriftführer/in

Lehr, Eva

Presse

Zinnecker, Friedrich

Abwesend:

Mitglieder des Marktgemeinderates

Beer, Johann

Huber, Thomas

Ortssprecher

Beck, Jürgen



Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

- TOP 1 Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 31.03.2023
- TOP 2 Baugesuche
- TOP 2.1 Haslach, Pumpwerk 1, Errichtung einer Mehrfachgarage
- TOP 2.2 Dürrwangen, An der Kläranlage, Holzlagerplätze
- TOP 3 Altdeponie Dürrwangen; Bauvorhaben Rekultivierung/Abdeckung
- TOP 4 Haushalt 2023 Vorberatung Vermögenshaushalt
- TOP 5 Kindergarten-Erweiterung; Vereinbarungen mit Diözese
- TOP 6 Auflösung RegioKomm Hesselberg gKU
- TOP 7 Hesselbergstraße; Verkehrssituation
- TOP 8 Markt Dentlein am Forst - Vorhabenbezogener Bebauungsplan SO „Photovoltaik-Anlage Schwaighausen“ mit paralleler 9. FNP-Änderung
- TOP 9 Bekanntgaben
- TOP 10 Sonstiges



Erster Bürgermeister Jürgen Konsolke eröffnet um 18:30 Uhr die Sitzung des Marktgemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest.

Öffentliche Sitzung:

TOP 1 Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 31.03.2023

einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

TOP 2 Baugesuche

TOP 2.1 Haslach, Pumpwerk 1, Errichtung einer Mehrfachgarage

Sachverhalt:

Der Bauherr plant die Errichtung einer Mehrfachgarage (4 Stellplätze) mit Abstellfläche.

Bauort: Pumpwerk 1, 91602 Dürrwangen, Flur-Nr. 463, Gemarkung Haslach
FNP: Flächen für Versorgungsanlagen Wasser; kein BP
Wasserschutzgebiet Zone WIlla

Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt Ansbach, Bauverwaltung.
Eine Stellungnahme der Gemeinde ist nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO erforderlich.

Der Bauantrag wurde am 26.04.2023 in der Verwaltung eingereicht. Die Nachbarunterschriften liegen vor.

Das Grundstück befindet sich im Außenbereich, womit sich die Zulässigkeit nach §35, Abs. 1 Nr. 3 BauGB richtet. Demzufolge ist ein Bauvorhaben u.a. privilegiert, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas Telekommunikationsdienstleistungen, Wärme und Wasser, der Abwasserwirtschaft oder einem ortsgebundenen gewerblichen Betrieb dient.

Beschreibung Bauvorhaben:

Mehrfachgarage mit Abstellfläche, Außenmaße 14,49m x 10,37m,
Nutzfläche 88,76m² Garage und 46,08m² Abstellfläche
Holzständerbauweise mit Sandwichpaneelen, DN 20°, Firsthöhe ca. 4,50m
PV-Anlage (auf Dachfläche Süd)

Die Erschließung (Zufahrt, Wasser und Abwasserversorgung) ist gesichert.
Entwässerung wird an Bestand angeschlossen.
Bauplanungsrechtliche Versagungsgründe für das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind nicht ersichtlich.

Eine Überprüfung der Einhaltung des Bauordnungsrechtes (z.B. Abstandsflächen, Brandschutz) wurde von der Verwaltung nicht durchgeführt, da hierfür die untere Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt Ansbach zuständig ist.



Die Verwaltung schlägt vor, dem Bauvorhaben zuzustimmen und das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Beschluss:

Dem Bauvorhaben zur Errichtung einer Mehrfachgarage auf dem Grundstück Flur-Nr. 463 der Gemarkung Haslach (Lage: Pumpwerk 1) wird zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

TOP 2.2 Dürrwangen, An der Kläranlage, Holzlagerplätze

Sachverhalt:

Der Markt Dürrwangen plant den Neubau von Holzlagerplätzen zur Verpachtung an Gemeindebürger.

Bauort: Lage „An der Kläranlage“, 91602 Dürrwangen, Flur-Nr. 19, Gemarkung Dürrwangen
Flächennutzungsplan: „Gliedernde Grünzüge, Ortsrandbegrünung, Gärten“ (Außenbereich);
kein Bebauungsplan

Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt Ansbach, Bauverwaltung.

Eine Stellungnahme der Gemeinde nach § 35 BauGB ist erforderlich.

Zur Klärung der baurechtlichen Zulässigkeit durch das Landratsamt Ansbach wird durch den Markt Dürrwangen ein Antrag auf Vorbescheid gestellt.

Genehmigungspflicht

Ein qualifizierter Bauplan ist/wird erforderlich, da es sich um eine Maßnahme im Außenbereich handelt.

Denkmalschutz

Auf dem Grundstück befindet sich in ca. 13 m Entfernung eine Feldkapelle.

Die Denkmalschutzbehörde wird durch das Bauamt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens angehört.

Es ist geplant auf einer Fläche von im Mittel ca. 37,50m x 23m Holzlagerplätze zu erstellen. Die Holzlagerplätze (Einzelgröße ca. 3m bis 3.50m x 20m) sollen an Gemeindebürger verpachtet werden.

Versagungsgründe des Einvernehmens der Gemeinde sind nicht ersichtlich.

Die Verwaltung schlägt vor, dem Bauvorhaben zuzustimmen.

Die Verwaltung schlägt vor, die Zustimmung zu den vorstehenden Bauvorhaben gemäß der vorgelegten Bauvoranfrage in Aussicht zu stellen. Bei Zustimmung der Baugenehmigungsbehörde zum Antrag auf Vorbescheid sind vollständige Bauantragsunterlagen zur Behandlung im Marktgemeinderat vorzulegen.

Diskussion im MGR:

MGR Reuter fragt nach, ob die Einzelgröße von 3m bis 3.50m x 20m nicht etwas groß ist. Evtl. wäre es sinnvoll, die einzelnen Parzellen kleiner zu planen, um mehr Bürgern einen Holzlagerplatz anbieten zu können. Desweiteren möchte er wissen, wie die Erschließung von



Seiten der Marktgemeinde geplant ist. Ob z.B. Wege zwischen den einzelnen Holzlagerplätzen angedacht sind. Die Erschließung soll möglichst kostengünstig erfolgen, so 1. BGM Konsolke, Wege sind zwischen den einzelnen Parzellen nicht geplant.

Beschluss:

Dem Bauvorhaben Errichtung von Holzlagerplätzen zur Verpachtung an Gemeindeglieder gemäß Antrag auf Vorbescheid vom 28.04.2023 wird die Zustimmung in Aussicht gestellt. Bei Zustimmung der Baugenehmigungsbehörde zum Antrag auf Vorbescheid sind vollständige Bauantragsunterlagen zur Behandlung im Marktgemeinderat vorzulegen

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

TOP 3 Altdeponie Dürrwangen; Bauvorhaben Rekultivierung/Abdeckung

Sachverhalt:

Das mit der Planung für die „Rekultivierung der Inertabfalldeponie“ beauftragte Ingenieurbüro Härtfelder (91438 Bad Windsheim) hat zwischenzeitlich in Anlehnung an die bundeseinheitlichen Qualitätsstandards und in Abstimmung mit dem Landratsamt die Planung für die Rekultivierung der Altdeponie überarbeitet und an das Landratsamt übermittelt.

Im nun folgenden Schritt wird auf Basis der erfolgten Planung in Abstimmung mit dem Landratsamt noch der Qualitätsmanagementplan für die Herstellung der Oberflächenabdichtung erstellt.

Gemäß DepV, Anhang 1, Abschnitt 2.1 sind die Herstellung aller Komponenten eines Abdichtungssystems vor und während der Bauausführung einem Qualitätsmanagement zu unterwerfen. Es ist ein Qualitätsmanagementplan nach den Grundsätzen des Qualitätsmanagements Kapitel E5-1 der GDA-Empfehlungen des Arbeitskreises 6.1 Geotechnik der Deponiebauwerke der Deutschen Gesellschaft für Geotechnik (gda-online.de), aufzustellen. Dieser soll die speziellen Elemente des Qualitätsmanagements sowie die Verantwortlichkeiten, sachlichen Mittel und Tätigkeiten so festlegen, dass die in diesem Anhang genannten Qualitätsmerkmale der Deponieabdichtungssysteme eingehalten werden. Der Qualitätsmanagementplan bedarf der Zustimmung der zuständigen Behörde.

Ergänzend hierzu sind von der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall verschiedene bundeseinheitliche Qualitätsstandards (=BQS) für die verschiedenen Komponenten der Abdichtungssysteme erarbeitet worden. Diese Qualitätsstandards sind Grundlage der geplanten Arbeiten und müssen vollumfänglich umgesetzt werden.

Abdichtung und Rekultivierung bestehender Deponiekörper

Die Abdichtung der Deponie kann in zwei Bereiche unterteilt werden: Zum einen in den „inneren Deponiebereich“, welcher im Dachprofil aufgebaut wird und zum anderen in den Böschungsbereich. (siehe Erläuterungsbericht im Anhang)

Im ersten Schritt werden der bestehende Zaun, die sich auf der Deponie befindenden Holzstöbe, die gelagerten Abfälle - bis auf den Bodenaushub - sowie der Bewuchs vollständig entfernt.



Schichtaufbau „innerer Deponiebereich“

Im Anschluss wird die Oberfläche der Deponie so weit aufgefüllt, dass ein Mindestgefälle von fünf Prozent (gemäß DepV) ausgehend von der neuen Geländeoberkante eingehalten werden kann. Diese wurde so konstruiert, dass die Auffüllmenge bei Einhaltung der Mindestneigung möglichst geringgehalten werden kann. Bevor die Abdichtungsschicht sowie die Rekultivierungsschicht auf dem Planum errichtet werden können, wird die entsprechende Profilierung hergestellt.

Nach der Profilierung kann die Abdichtungsschicht aus bindigem Erdmaterial eingebaut werden. Der Einbau ist in mehreren Schichten mit je 0,2 m Dicke vorzunehmen. Es ist erforderlich, jede Schicht vor Aufbringen einer weiteren Schicht glatt abzuwalzen.

Anschließend ist eine dränwirksame Zwischenschicht aufzubringen. Diese besteht aus mineralischem Material. Auf die mineralische Entwässerungsschicht wird unmittelbar nach ihrem Einbau ein Trennvlies sowie die Rekultivierungsschicht mit einer Stärke von drei Metern aufgebracht, damit eine dauerhafte Bewuchspflege entfällt.

Für die Rekultivierungsschicht wird Z 0 - Material verwendet. Die Wahl des Materials erfolgt in Absprache mit dem Landratsamt Ansbach und dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach. Möglicherweise kann hierfür der gelagerte Bodenaushub verwendet werden.

Der Randbereich soll aufgrund der Böschungsneigung von 1:1,5 sowie der drei Meter hohen Rekultivierungsschicht stabilisiert werden. Hierzu wird ein Stützkeil oberhalb des Trennvlieses aufgebracht. Dieser soll eine Breite von rund zwei Metern aufweisen. Auf die Rekultivierungsschicht wird zudem eine Erosionsschutzmatte aufgebracht. Des Weiteren wird zur Entwässerung eine Entwässerungsmulde um die gesamte Deponie errichtet. Hierfür wird eine Kunststoffdichtungsbahn KDB unterhalb der Entwässerungsschicht sowie auf der Böschung und unterhalb der Entwässerungsmulde verlegt. Auf die KDB kommt eine Schottersschicht.

Die Entwässerungsmulde grenzt direkt an das bestehende Urgelände an. Im süd-östlichen Deponiebereich mündet die Entwässerungsmulde in eine geschlossene Entwässerungsleitung, welche durch die im Süden liegende Wiese bis zum Weihergraben verlegt wird. Das anfallende Regenwasser kann somit in den Weihergraben geleitet werden und infolgedessen in die Sulzach fließen. Von außen gelangt kein abfließendes Wasser in die Deponie. Durch die Einhaltung des Gefälles von mindestens fünf Prozent sowie der Errichtung einer mineralischen Entwässerungsschicht und einer Entwässerungsmulde wird die Entwässerung sichergestellt.

Ansaat und Herstellung von Biotopelementen

Für die Rekultivierung der ehem. Deponie wird eine Gestaltung als Offenlandfläche mit Ansaat vorgeschlagen. Die Deponieabdeckung einschließlich der Rekultivierungsschicht wird als Dachprofil ausgebildet und erhebt sich dadurch um ca. 3,7 m – 5 m über die umliegende Feldflur. Durch die unterschiedlichen Höhen ergeben sich bei einer Böschungsneigung von 1:1,5 umlaufend um die rekultivierte Deponie verschieden große Böschungsflächen. Diese Reliefgestaltung fügt sich gut in die Landschaft ein, die in West-Ost-Richtung ein leicht welliges Gefälle von der Waldfläche im Westen bis hin zur Sulzach im Osten aufweist. Durch die unterschiedlich großen Böschungsflächen wird eine regelmäßig und künstlich wirkende Optik vermieden. Da es sich bei der Größe von ca. 0,88 ha insgesamt um eine eher kleine Fläche handelt, werden keine Bepflanzungen für den Deponiebereich vorgesehen. Zur Verbesserung der Habitatausstattung und damit der Lebensraumvielfalt werden im südlichen Bereich zwei Steinriegel angelegt, die zusätzlich mit Asthaufen und Baumstubben ergänzt werden können. Nachdem kein Oberboden mit angelegt wird, erfolgt keine Ansaat auf der Dachfläche, sondern es wird auf dieser eine Selbstbegrünung und Sukzession zugelassen.



Die regelmäßige Pflege der Fläche kann aufgrund der Höhe der Rekultivierungsschicht entfallen. Zusätzlich können Asthaufen bzw. Baumstubben auf der Dachfläche angelegt werden.

Herstellung und Kosten

In der Kostenberechnung sind die Kosten für die Rekultivierung mit rund 427.000,00 € brutto ermittelt.

Für die Schätzung wurden die benötigten Mengen mittels Massenermittlung berechnet. Die Entwässerungsmulde besitzt eine Fläche von rund 400 m², sodass für die restliche Deponie 8.400 m² angesetzt wurden. Durch die kostenpflichtige Annahme von unbelastetem Erdaushub kann der Markt Dürrwangen relevante Einnahmen erzielen. Aus diesem Grund ist das Material für die Ausgleichsschicht nicht in der Kostenschätzung enthalten.

Eingriffsregelung:

Durch die unterschiedlich großen Böschungsflächen wird eine regelmäßig und künstlich wirkende Optik vermieden.“ Dem Erläuterungsbericht kann somit durch das Landratsamt zugestimmt werden, dass sich die geplante Reliefgestaltung gut in das Landschaftsbild einfügt.

Trotzdem stellen die Erhöhung und Rekultivierung der Deponie aufgrund der Veränderung von Grundflächen sowie seiner Lage einen Eingriff in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG dar. Unvermeidbare Eingriffe sind nach § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren.

Weiterhin ist zu prüfen, inwieweit Belange des allgemeinen Artenschutzes nach § 39 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und des besonderen Artenschutzes nach § 44 ff BNatSchG vom Vorhaben betroffen sind.

Zum Vorhaben ist deshalb ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) entsprechend § 12 der Bayerischen Kompensationsverordnung mit Ermittlung des durchgeführten Eingriffs und Darstellung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen in Text und Plan nachzureichen. Die Rekultivierung ist im LBP mit darzustellen. Das IB Härtfelder wird in diesem Zusammenhang mit der Erstellung des LBP gemäß Angebot vom 27.04.2023 nach Stundenaufwand mit einem geschätzten Aufwand von ca. 2.940,00 € brutto beauftragt.

Artenschutz:

Belange des allgemeinen Artenschutzes nach § 39 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind im Rahmen der Eingriffsregelung im Landschaftspflegerischen Begleitplan zu berücksichtigen.

Weiterhin hat der Verursacher eines Eingriffs sicherzustellen, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG berührt werden. Belange des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG bedürfen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung. Im vorliegenden Fall kann nicht ausgeschlossen werden, dass Belange des besonderen Artenschutzes und damit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG bei der Erhöhung der Deponie betroffen sein können.

Deponien eignen sich im Allgemeinen als Lebensraum für Reptilien und Amphibien. Aufgrund dessen können auf der Deponie geeignete Strukturen u.a. für Zauneidechsen vorhanden sein. Aber auch aufgrund des Vorhandenseins zahlreicher Amphibiennachweise bei den



sich in unmittelbarer Nähe befindlichen Weihern bedarf es einer Klärung der vorhandenen Situation auf der Deponie Dürrwangen und der eventuell erforderlichen artenschutzrechtlichen Konzept-erstellung.

Da des Weiteren für die Erhöhung der Deponie ggf. sämtliche auf der betroffenen Fläche befindlichen Gehölze entfernt oder zurückgeschnitten werden müssen, sind folgende artenschutzrechtliche Auflagen gesondert zu beachten:

Die Deponiefläche sowie zu entfernende Gehölze sind auf als lebensstättengenutzte Baumhöhlen, Rindenspalten oder Nester und auf das Vorkommen besonders oder streng geschützter Tierarten (insbesondere Amphibien und Reptilien) durch eine fachkundige Person untersuchen zu lassen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausschließen zu können. Deshalb ist im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung das Vorhandensein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände und deren Vermeidung zu prüfen. Ggf. werden vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich. Das Ergebnis der Begehung ist zu dokumentieren und der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

Die Verwaltung wird Angebote für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung einholen.

Diskussion im MGR:

MGR Kriegler stellt klar, dass die Kosten für die Beprobung von angeliefertem Material der Anlieferer zu zahlen hat.

Beschluss:

zur Kenntnis genommen

TOP 4 Haushalt 2023 Vorberatung Vermögenshaushalt

Sachverhalt:

In der Juni-Sitzung ist die Verabschiedung des Haushalts 2023 vorgesehen. Damit die Verabschiedung in dieser Sitzung ohne größere inhaltliche Änderungen erfolgen kann, soll in der jetzigen Sitzung der Vermögenshaushalt 2023 vorab beraten werden.

In der Anlage ist der Entwurf des Vermögenshaushalts 2023 als Tabelle angefügt. Der Entwurf enthält alle bekannten Bauvorhaben und sonstigen Investitionen. Eine Schuldenaufnahme (Haushaltsstelle 1.9121.3786 – letzte Seite vorletzte HHSt.) ist für das Haushaltsjahr 2023 nicht vorgesehen. In der mittelfristigen Finanzplanung 2024 – 2026 ist eine solche, ohne deutliche Reduzierung bzw. Streckung von Ausgaben, jedoch nicht zu vermeiden.

Diskussion im MGR:

MGR Beck weist daraufhin, dass Kreditaufnahmen notwendig sein werden, die die Marktgemeinde längere Zeit belasten werden, da der Rücklauf z.B. durch Bauplatzverkäufe nur schleppend erfolgen wird. MGR Reuter fragt nach, ob bezüglich der Fassade der Grundschule bereits ein Austausch mit der Ingenieurin stattgefunden hat. Dies wird durch den Mitarbeiter der Verwaltung Michael Schrenk bejaht. MGR Reuter erinnert an die Wasserringleitung im GG Lerchenbuck.



Beschluss:

zur Kenntnis genommen

TOP 5 Kindergarten-Erweiterung; Vereinbarungen mit Diözese

Sachverhalt:

In der Sitzung des Marktgemeinderates vom 23.03.2021 wurden eine Bau- sowie die Betriebsvereinbarung anlässlich des Erweiterungsbaus für den Kindergarten erlassen.

Diese Vereinbarungen sind nicht in Kraft getreten. Grund dafür war u.a., dass entgegen der damaligen Annahme, dass die gemeindeeigenen Grundstücke für den Erweiterungsbau an die Kirchenverwaltung übertragen werden, dieses im Nachgang anders beschlossen worden ist. Hierzu hat auch die bischöfliche Finanzkammer keine Gegenzeichnung vorgenommen.

Für die Bauvereinbarung war das unproblematisch, da die Parteien Gemeinde, Architektin, Kindergartenleitung und Kirchenverwaltung den Inhalt einer äußerst transparenten und gemeinschaftlichen Bauphase gelebt haben.

Die Betriebsvereinbarung muss allerdings vor Inbetriebnahme angepasst werden. Das ist in den vergangenen Wochen in mehrfachen Absprachen mit Kirchenverwaltung und bischöflicher Finanzkammer erfolgt.

Die Änderungen liegen zum einen an der geänderten Tatsache, dass die Gemeinde Eigentümerin der „eingebrachten“ Flächen samt Gebäude bleibt. Zum anderen sind noch nachrichtliche Anpassungen vorgenommen worden.

Die angepasste Betriebsvereinbarung ist noch wegen der weiterhin vorhandenen finanziellen Dauerverpflichtung (80% Kindergartendefizit, 66,6% Instandhaltungsaufwand beim Altbestand, 100% Instandhaltungsaufwand beim Erweiterungsbau) zusätzlich noch von der Rechtsaufsicht am Landratsamt zu genehmigen.

Bürgermeister Konsolke schlägt vor, die

- Bauvereinbarung (nicht in Kraft getreten) beschlussmäßig zurückzunehmen und
- die geänderte Betriebsvereinbarung zu beschließen (diese wurde dem MGR im Rahmen der Sitzungsvorlage zur Verfügung gestellt).

Diskussion im MGR:

MGR Reuter fragt nach, was mit dem Altbestand nach der Phase von 25 Jahren passiert, falls die Kirche den Kindergarten nicht mehr betreiben kann bzw. möchte.

In der bisherigen Bauvereinbarung ist im § 5 geregelt,

„Falls die Kirchenstiftung keine Kindertageseinrichtung mehr betreibt, stellt sie dem Markt Dürrwangen im Zeitraum von 35 Jahren ab Fertigstellung des Altbestands, diesen pachtfrei für die Nutzung als KiTa oder für andere kommunale Aufgaben zur Verfügung.

Die Kirchenstiftung schuldet dem Markt Dürrwangen eine anteilige Rückerstattung, innerhalb eines Zeitraums von 25 Jahren nach Fertigstellung, der geleisteten kommunalen und staatlichen Förderung in Anlehnung an die staatlichen Vorschriften, wenn die geschaffene Einrichtung weder als KiTa noch für andere kommunale Aufgaben verwendet wird.“



Bei einer pachtfreien Zurverfügungstellung für max. 35 Jahre fehlt die Planungssicherheit für nachfolgende Generationen. Im besagten Falle müsste die politische Gemeinde nach 35 Jahren eine KiTa ohne Gebäude betreiben. Es sollte eine Regelung auch für darüber hinaus mit der Kirchenstiftung und der Diözese angestrebt werden. Dies ist ein Punkt der noch durch 1. BGM Konsolke abgeklärt werden muss, so MGR Reuter und plädiert dafür den TOP zurückzustellen

Zum aktuellen Stand bzgl. des Erweiterungsbaues berichtet 1. BGM Konsolke, dass die Böden verlegt, die Lampen, Türen und Küche eingebaut sind. Der Umzug der Notgruppen ist vom 05. – 07.06.2023 geplant. Der Außenputz wird ab 15.05. angebracht. Parallel dazu erfolgt die Montage der PV-Anlage. Nach dem Abbau des Gerüsts wird mit den Außenanlagen begonnen. Die offizielle Eröffnung / Tag der offenen Tür findet frühestens ab Mitte September, wahrscheinlich aber erst im Oktober statt.

Beschluss:

Die nicht in Kraft getretene Bauvereinbarung v. 23.03.2021 für den Erweiterungsbaue wird zurückgenommen.

Der geänderten Betriebsvereinbarung anlässlich des Erweiterungsbaus des Kath. Kindergartens für den Gesamt-Kindergarten – in seiner Fassung vom 28.04.2023 – wird vorbehaltlich der Genehmigungen durch das Landratsamt Ansbach und der bischöflichen Finanzkammer Augsburg zugestimmt.

zurückgestellt Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

TOP 6 Auflösung RegioKomm Hesselberg gKU

Sachverhalt:

Die RegioKomm 2008 wurde von 14 Gemeinden aus der Entwicklungsregion Hesselberg als gKU (gemeinsames Kommunalunternehmen) gegründet, um die nachhaltige Entsorgung des Klärschlammes der beteiligten Gemeinden zu ermöglichen. Weitere 3 Gemeinden schlossen sich nach der Gründung ebenfalls an.

Im Laufe der Jahre konnten sich die Städte und Gemeinden der RegioKomm dabei die notwendigen Grundlagen sowie die individuellen Prozesskenntnisse der eigenen Abwasserreinigungstechnik erarbeiten, um die Abläufe der Klärschlammbehandlung, angepasst an die örtlichen Voraussetzungen, zu optimieren. Zudem wurde die Klärschlammverordnung strikter gehandhabt und ein Ausbringen auf die Felder, wie es bei kleinen Kommunen oftmals üblich war, verboten.

Die dadurch wachsende Anforderung an die Klärschlamm Entsorgungsunternehmen und der damit geschaffene Wettbewerb ermöglichten es den größeren Gemeinden auch für sich, außerhalb der RegioKomm, andere Wege der Klärschlamm Entsorgung zu gehen.

Beim letzten gemeinsamen Vertragsabschluss wurden die individuellen Gegebenheiten jeder einzelnen Entwässerungsstelle (Stadt oder Gemeinde) berücksichtigt und entsprechend im individuellen Angebot an die einzelnen Kommunen beachtet. Der Vertrag selber wurde zwischen dem Entsorgungsunternehmen RekoTherm und jeder Gemeinde, bei der der Klär-



schlamm entwässert und in der Regel zur Trocknungsanlage nach Leutershausen gebracht wurde, geschlossen. Die Vertragslaufzeit ist inzwischen abgelaufen.

Da aktuell und auch in Zukunft kein Bedarf hinsichtlich der gemeinsamen Klärschlamm Entsorgung besteht, schlägt der Vorstand der gKU RegioKomm, Helmut Schnotz (Bgm. Markt Bechhofen), und der Verwaltungsratsvorsitzende, Martin Schachner (Bgm. Gem. Röckingen), vor, die RegioKomm aufzulösen.

Für die kleineren Gemeinden, welche wie der Markt Dürrwangen nach wie vor über die RekoTherm entsorgen, werden Einzelverträge abgeschlossen. Ob zwischen diesen Kommunen eine Abstimmung beim Vertragsabschluss bzgl. der Konditionen erfolgen soll, wird noch geprüft.

In Absprache zwischen dem Vorstand und dem Verwaltungsratsvorsitzenden der gKU wurde die Abwicklung der Auflösung der RegioKomm mit der Rechtsaufsicht (Herrn Weiß) des Landratsamtes Ansbach abgestimmt.

Im Zuge der Verwaltungsratssitzung der RegioKomm gKU vom 24.11.2022, an der Bgm. Konsolke teilgenommen hatte, wurde die Auflösung der RegioKomm gKU beraten und beschlossen. Der Vorstand Bgm Helmut Schnotz und der Verwaltungsratsvorsitzende Martin Schachner hatten im Vorfeld der Verwaltungsratssitzung über die aktuelle Situation der RegioKomm und die derzeitige Abwicklung der Klärschlamm Entsorgung der Mitgliedsgemeinden informiert.

Auszug aus dem Protokoll der Verwaltungsratssitzung 24.11.2022:

„Der Verwaltungsrat beschließt die Auflösung der RegioKomm gKU und beauftragt nach Beschlussfassung der Mitgliedsgemeinden, das notwendige Aufhebungsverfahren gem. den Vorgaben des Landratsamtes einzuleiten.“

In einem weiteren notwendigen Schritt wurde im Rahmen der Verwaltungsratssitzung die Auflösung der Unternehmenssatzung beschlossen.

Bürgermeister Konsolke schlägt dem Marktgemeinderat vor, der Auflösung der RegioKomm Hesselberg gKU zum nächstmöglichen Zeitpunkt zuzustimmen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, der Auflösung der RegioKomm Hesselberg gKU zuzustimmen und ermächtigt den Bürgermeister den Vorstand und Verwaltungsratsvorsitzenden der RegioKomm gKU zu beauftragen, gemäß den rechtlichen Vorgaben die Auflösung zum nächstmöglichen Zeitpunkt einzuleiten und umzusetzen.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

TOP 7 Hesselbergstraße; Verkehrssituation

Sachverhalt:

Seit ein paar Monaten besteht Kontakt mit Anwohnern der Hesselbergstraße bzgl. der Verkehrssituation – v.a. jetzt nach der Eröffnung des Lebensmittelmarktes diska.



Die Anwohner der Hesselbergstraße klagen über

- höheres Verkehrsaufkommen
- Lärmemission
- Gefahr für Anwohner (v.a. Kinder)
- mehr Fußgängerverkehr (auch Kinder!?)
- wenig Ausweichmöglichkeiten durch vorhandene Parkplätze – auch und v.a. am Ende der Parkplätze Richtung diska
- LKW Durchgangsverkehr
- Befahren des Gehsteigs

und haben das durch eine Präsentation mit möglichen Anpassungen in der Verwaltung eingereicht.

Mögliche Änderungen sind

- Verbot für Kfz über 3,5t (aber „Anlieger frei“)
- Tempo 30
- Optimierung der gekennzeichneten Parkflächen

Um die Ist-Situation besser durchleuchten zu können, wurde das eigene Geschwindigkeitsmessgerät über einen längeren Zeitraum ortseinwärts platziert. Folgende Kernaussagen lassen sich – egal ob geschlossene oder offene Messung - ableiten:

- Knapp die Hälfte (47% bzw. 48%) der Kfz fährt zwischen 31 – 40 km/h
- Über ein Viertel (25% bzw. 31%) fährt unter 30 km/h
- Ein weiteres Viertel bzw. Fünftel (26% bzw. 20%) fährt zwischen 41 – 50 km/h
- Der Rest bewegt sich zwischen 51 – 60 km/h (2% bzw. 1%)

Fazit der Messungen:

Es wird eigentlich sehr vernünftig gefahren. Ob die Messungen eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h rechtfertigen, wird mit der Polizei abgeklärt.

Bürgermeister Konsolke hat Kontakt mit der Polizei Dinkelsbühl aufgenommen und um deren Einschätzung gebeten. Folgende Anmerkungen wurden gegeben:

- durch die unterschiedlichen Messörtlichkeiten lassen sich die Ergebnisse nicht eins zu eins vergleichen.
- Es wird dort eigentlich sehr ordentlich gefahren. Die Anzahl der Fahrten, die in einem Geschwindigkeitsbereich bis max. 40 km/h liegen, ist bei über 70 % (72 % und 79 %). Weitere 20 – 25 % sind im Bereich 41 – 50 km/h angesiedelt. Die Straßenbreite und die geparkten Fahrzeuge lassen auch keine sehr hohen Geschwindigkeiten zu.
- Wann die Überschreitungen zustande kamen, lässt sich nicht feststellen. Sofern es eine 24-Std-Messung ist, ist zu vermuten, dass ein Großteil der Fahrten über 40 km/h auf die verkehrsarme Zeit fällt.
- Bei einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h, würde die Überschreitungsquote natürlich ansteigen. Die Frage ist nur, ob das gewünscht ist. Dass einige Anwohner vermuten, es werde dort schneller gefahren, liegt vielleicht daran, dass man den Verkehr mit Eröffnung des Einkaufsmarktes mehr beobachtet.



- Im Zeitraum 01.01.2019 – 31.12.2022 ereigneten sich in der Hesselbergstraße zwei Verkehrsunfälle. Einmal missachtete ein Kradfahrer die Vorfahrt (Flurstraße/Hesselbergstraße). Der zweite Unfall wurde durch einen rangierenden Lkw verursacht, der ein Verkehrszeichen beschädigte. Unter diesem Aspekt, der natürlich auf die Vergangenheit abzielt, lässt sich keine besondere Gefahrenlage erkennen. Somit würde einer Reduzierung der Geschwindigkeit § 45, Abs. 9 StVO entgegenstehen, welcher besagt:

„Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt“

- Das Thema Schwerverkehr müsste vielleicht nochmal hinterfragt werden, bevor Maßnahmen ergriffen werden. Bei gelegentlichen Fahrten der Polizei kam bisher nicht den Eindruck auf, dass der Schwerverkehr hier auffällig wäre. Ein LKW-Verbot mit der Einschränkung „Anlieger frei“ würde nicht viel Entlastung bringen, da ein Lkw-Fahrer, der sich beim Einkaufsmarkt versorgt, zufahrtberechtigt ist.

Zusammenfassung:

- Nach Rücksprache mit der Polizei DKB besteht derzeit – v.a. aufgrund der Verkehrsmessung – kein akuter Handlungsbedarf. Die StVO sowie die Rechtsprechung sehen eine Geschwindigkeitsbegrenzung eigentlich nicht vor.
- Die Anpassung der Parkflächen ist diskussionsfähig. Jedoch besteht beim Anwesen Hesselbergstraße 7 keine Möglichkeit, Parkflächen zu kennzeichnen. Die Abmessungen reichen dafür nicht aus. Die beiden letzten Parkflächen Richtung Einkaufsmarkt können entfernt werden.
- Ein LKW-Verbot ist derzeit nicht geboten.

Natürlich ist die Situation laufend zu beobachten.

Die PI DKB hat angeboten im Rahmen der Verkehrsschau 2023 die Situation Vor-Ort nochmal genauer zu betrachten. Davon wird lt. Bgm. Konsolke Gebrauch gemacht.

Diskussion im MGR:

Lt. MGR Heyer sind in der Hesselbergstraße sehr viele Kinder unterwegs. Seiner Meinung nach ist eine Gefährdungssituation sehr wohl gegeben. Er plädiert für eine Tempo 30 Zone außerdem sollte in diesem Bereich eine rechts vor links Regelung angedacht werden. MGR Reuter lobt die gute Qualität der Erhebung durch die Verwaltung. Für ihn war es klar, dass der Verkehr in der Hesselbergstraße durch den diska zunehmen wird. Seiner Meinung nach, sollte man die 30er Zone ausprobieren und schauen, ob es etwas bringt. Die gekennzeichneten Parkflächen sollten nach den Wünschen der Anwohner optimiert werden. MGR Kiefner ist auch der Ansicht, dass durch die parkenden Fahrzeuge der Verkehrsfluss verlangsamt wird. Ortssprecher Lehr sieht einen Zebrastreifen als sinnvoll an, da die Fußgänger zunächst auf der rechten Straßenseite laufen, dann aber, um auf den neuen Gehsteig zu gelangen, die Straße überqueren müssen. 3. BGM Fuchs wirft ein, dass ein sperren der Parkplätze evtl. zur Folge hat, dass wieder schneller gefahren wird. MGRin Folberth bezweifelt, dass eine Tempo 30 Zone sehr viel bringen wird, da in der Hesselbergstraße bereits jetzt schon sehr langsam gefahren wird. MGR Beck spricht sich gegen eine rechts vor links Regelung



aus. Durch das Abbremsen und Anfahren könnte es zu einer höheren Lärmbelastigung für die Anwohner kommen. Außerdem könnte es zu brenzlichen Situationen kommen, da dann der Felsenkeller vorfahrtsberechtigt beim Einbiegen in die Hesselbergstraße wäre. MGR Kriegler würde die einzelnen Maßnahmen stufenweise einführen. Zunächst nur die Parkflächen verändern, dann die Geschwindigkeitsreduzierung und zum Schluss die Vorfahrtsänderung. Langfristig braucht man, so MGR Kriegler, ein Gesamtverkehrskonzept. 1. BGM Konsolke sieht ein Gesamtverkehrskonzept skeptisch. Dafür wird wieder ein externer Partner benötigt und es würden dann wieder hohe Kosten auf die Marktgemeinde zukommen. Am Ende der Diskussion fasst 1. BGM Konsolke zusammen, dass nun als die ersten beiden Maßnahmen die Parkplätze reduziert und eine provisorische, zeitlich begrenzte Geschwindigkeitsbegrenzung auf Tempo 30 geschaffen wird.

Beschluss:

zur Kenntnis genommen

TOP 8 Markt Dentlein am Forst - Vorhabenbezogener Bebauungsplan SO „Photovoltaik-Anlage Schwaighausen“ mit paralleler 9. FNP-Änderung

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat Dentlein am Forst hat in seiner Sitzung am 20.03.2023 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Sondergebiet "Photovoltaik-Anlage Schwaighausen" mit paralleler 9. Flächennutzungsplanänderung beschlossen.

Neben der Fassung des Aufstellungsbeschlusses hat der Marktgemeinderat Dentlein am Forst am 20.03.2023 die beiliegenden Vorentwürfe gebilligt. In der gleichen Sitzung wurde die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden beschlossen.

Dem Markt Dürrwangen wird Gelegenheit gegeben, eine Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB bis spätestens 12. Mai 2023 abzugeben.

Basis sind nachfolgende Planteile, die Begründungen (je Stand 20.03.2023), der Grünordnungsplan (Stand 13.03.2023), die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Stand 10.10.2022) und der Umweltbericht (Stand 01.03.2023)

Die öffentliche Auslegung, gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, findet vom 12. April 2023 bis einschließlich 12. Mai 2023 während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus des Markt Dentlein am Forst, Rathausplatz 1, 91599 Dentlein am Forst statt.

Abgegebene Anregungen/Stellungnahmen für das Bauleitplanverfahren, die nicht fristgerecht abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).



Die Vorentwürfe der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes und des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Sondergebiet "Photovoltaik-Anlage Schwaighausen" mit allen Anlagen werden zusätzlich während der o. g. Auslegungszeit auf der Internetseite des Markt Dentlein am Forst unter www.dentlein.de eingestellt und können dort ebenfalls eingesehen werden.

Der Markt Dentlein am Forst hat im Vorfeld eine Potentialanalyse für mögliche Photovoltaik – Freiflächenanlagen im Gemeindegebiet erstellt. Neben den gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Vergütungsfähigkeit für den Verkauf von Strom nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) hat der Gemeinderat u.a. folgende Auswahlkriterien festgelegt:

- Zur Wohnbebauung soll umlaufend ein Abstand von 500 m eingehalten werden
- Überschwemmungsgebiete und Naturschutzgebiete sollen nicht genutzt werden
- Von Fernwasserleitungen soll beidseits 10 Meter Abstand eingehalten werden
- Vom Denkmal „Alte Kappel“ bei Schwaighausen soll ein Abstand von mind. 150 m eingehalten werden

Die Untersuchung hinsichtlich der Eignung von Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen erbrachte das Ergebnis, dass in der Summe 15 Standorte zur Solarenergienutzung geeignet wären, unter anderem der Standort der vorliegenden Planung.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Der vorliegende Standort erweist sich insbesondere aufgrund seiner Vorbelastung durch das bestehende Windrad als besonders geeignet.

Die für einen wirtschaftlichen Betrieb erforderlichen Standortvoraussetzungen wie

- keine Schattenwürfe
- gute topographische Randbedingungen
- nahe gelegene Einspeisemöglichkeiten in das Stromnetz
- geringstmögliche Auswirkungen auf Natur und Landschaft
- verfügbare Grundstücke

liegen an dem geplanten Standort vor.

Mit dem geplanten Sondergebiet wird ein Beitrag zur Erreichung der Ziele des EEG hinsichtlich des Anteiles der erneuerbaren Energien für die Energieerzeugung in Deutschland geleistet und die städtebaulich geordnete Entwicklung von Photovoltaikfreiflächenanlagen im Gemeindegebiet Dentlein a.F. gewährleistet. Die geplante Nutzung ist aufgrund der Vorbelastung durch das bestehende Windrad als ortsverträglich zu erachten. Der Verlust an landwirtschaftlicher Nutzfläche ist dabei in Abwägung aller Belange als vertretbar zu betrachten.

Das Planungsvorhaben befindet sich in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet. Durch die in Bayern erlassene Verordnung über Gebote für Photovoltaik-Freiflächenanlagen ermöglicht der Freistaat weiterhin die Förderung von PV-Anlagen auf Acker- und Grünlandflächen in den so genannten landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten.

Alle genannten Voraussetzungen sind bei der geplanten Anlage erfüllt. Aufgrund der bestehenden Förderung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Acker und Grünflächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten ist die Fläche für das geplante Vorhaben geeignet.

Im Bebauungsplan wird Baurecht ausschließlich für die Photovoltaikanlage geschaffen.



Beeinträchtigungen zur Bauleitplanung des Marktes Dürrwangen, insbesondere hinsichtlich der zugewiesenen Funktionen bei den Zielen der Raumordnung sowie Auswirkungen auf gemeindliche Versorgungsbereiche, sind nicht ersichtlich.

Die Ausrichtung der PV-Module zeigt nach Süden und damit Richtung der Gemarkung Dürrwangen. Auf den direkt angrenzenden Feldweg (teilweise gepflastert) sind viele Fahrradfahrer*innen und Fußgänger*innen zwischen Dürrwangen und dem Denkmal „Alte Kappel“ unterwegs.

Aus diesem Grund empfiehlt der Markt Dürrwangen die PV-Module so zu errichten und zu betreiben, dass keine Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen infolge Lichteinwirkungen durch Lichtreflexionen und Blendwirkungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft auftreten;

Es wird empfohlen zur Vermeidung und zur Minderung bodennaher Lichtreflexionen dem Stand der Lichtminderungstechnik und gegen Blendwirkung entsprechende entspiegelte bzw. reflektionsarme Solarmodule und Befestigungsbauteile zu verwenden bzw. einzusetzen.

Die Empfehlung wurde mit dem 1. Bürgermeister des Marktes Dentlein a.F., Herrn Thomas Beck, abgesprochen.

Die Verwaltung schlägt vor, bei der Stellungnahme keine Einwendungen, jedoch die o.a. Empfehlungen zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan SO „Photovoltaik-Anlage Schwaighausen“ mit paralleler 9. FNP-Änderung abzugeben.

Beschluss:

Der Markt Dürrwangen erhebt keine Einwendungen zur Aufstellung des vorhabenbezogener Bebauungsplan SO „Photovoltaik-Anlage Schwaighausen“ mit paralleler 9. FNP-Änderung.

Wir bitten jedoch um Beachtung der folgenden Empfehlungen:

Die Ausrichtung der PV-Module zeigt nach Süden und damit Richtung der Gemarkung Dürrwangen. Auf den direkt angrenzenden Feldweg (teilweise gepflastert) sind viele Fahrradfahrer*innen und Fußgänger*innen zwischen Dürrwangen und dem Denkmal „Alte Kappel“ unterwegs.

Aus diesem Grund empfiehlt der Markt Dürrwangen die PV-Module so zu errichten und zu betreiben, dass keine Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen infolge Lichteinwirkungen durch Lichtreflexionen und Blendwirkungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft auftreten.

Es wird empfohlen zur Vermeidung und zur Minderung bodennaher Lichtreflexionen dem Stand der Lichtminderungstechnik und gegen Blendwirkung entsprechende entspiegelte bzw. reflektionsarme Solarmodule und Befestigungsbauteile zu verwenden bzw. einzusetzen.

mehrheitlich beschlossen Ja 11 Nein 1 Anwesend 12



TOP 9 Bekanntgaben

Katastrophenschutz:

Die Krisenvorsorge ist wieder in den Vordergrund getreten (nach vielen Jahren allgemeiner Entspannung).

Es gibt diverse Krisenszenarien:

- Stromausfall (Blackout)
- Ausfall Wasserversorgung
- Hitzekatastrophe
- Hochwasser
- Giftanschlag
- Krankheiten → Pandemien (s. Corona)
- Terroranschlag
- Amoklauf
- Flugzeugabsturz
- Cyber-/Hackerangriff

Zusammen mit LRA werden zur Vorbereitung darauf Maßnahmen erarbeitet:

- Einberufung Krisenstab
- Notfallkonzepte
- Aufrechterhaltung der Handlungs- und Arbeitsfähigkeit
- Sicherstellung der Warnung und Information der Bevölkerung
- Anlaufpunkte für die Bevölkerung im Krisenfall („Leuchttürme“)
- Krisenvorsorge und Risikokommunikation

Alte Turnhalle:

Es wird den Verantwortlichen bei privaten Veranstaltungen mitgeteilt, dass eine Außenbeleuchtung am Gebäude vorhanden ist. Allerdings wird sie meistens aber nicht benützt. Es gibt auch noch eine große Parkplatzbeleuchtung. Diese brennt allerdings die ganze Nacht. Aufgrund des Hinweises wird die Außenbeleuchtung nun verstärkt verwendet.

Gemeindewald:

Es wurde ein Antrag auf Förderung gestellt. Dafür müssen 12 Biotopbäume für 12 Jahre stehen gelassen werden. Dafür erhält die Marktgemeinde 1.575,00 €.

Bürgerversammlungen 2023:

Eine Zusammenfassung erfolgt in der nächsten Sitzung.

Nächste Sitzungen:

Freitag, 16.06.2023, 18.30 Uhr

Dienstag 11.07.2023, 19.30 Uhr

TOP 10 Sonstiges

Verkehrsspiegel Halsbach Richtung Haslach:

MGRin Folberth fragt nach, wann der Verkehrsspiegel wieder montiert wird. 1. BGM Konsolke wird in der Verwaltung nachfragen.



Schriftführer:
Eva Lehr

Vorsitzender:
Jürgen Konsolke